

XIX. GP.-NR.

Nr. 203 JA
Präg. 10. März 1995

A n t r a g

der Abgeordneten *Schwarzenbürger, Hofmann*
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz
1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das
Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die
Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen
Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert
werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995)

Der Nationalrat wolle beschließen:

.... Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das
Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das
Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die
Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen
Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert
werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I
Marktordnungsgesetz 1985

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBI. Nr. 210, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 664/1994, wird wie folgt
geändert:

- 2 -

1. § 7 lautet:

"§ 7. Allfällige Überschüsse aus dem Aufkommen des Ausgleichsbeitrages gemäß § 3 für den mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union endenden Abrechnungszeitraums sind von der AMA

1. hinsichtlich der für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 5 b vorgesehenen Mittel weiterhin nach dieser Gesetzesstelle für Sozialpläne anlaßlich einer Verminderung des Personalstandes im Zuge von strukturverbessernden Maßnahmen und
2. hinsichtlich der übrigen Mittel für Marketingmaßnahmen im Bereich Milch bei der AMA zu verwenden."

2. Nach § 8 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Sachverhalte, die nach dem 28. Februar 1995 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden. Allfällige Überschüsse aus dem Aufkommen sind als Beiträge der Milcherzeuger für die Finanzierung der Milchleistungskontrolle zu verwenden."

3. Nach § 60 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Sachverhalte, die nach dem 28. Februar 1995 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden."

4. Nach § 61 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1994 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden."

- 3 -

Abschnitt II
Viehwirtschaftsgesetz 1983

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1994 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden."

Abschnitt III
AMA-Gesetz 1992

Das AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat "Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft" durch "Wirtschaftskammer Österreich" ersetzt.

2. Nach § 12 Z 11 wird anstelle des Punktes ein Bestrich gesetzt und folgende Z 12 und 13 angefügt:

"12. kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, die für die Markt- und Preisberichterstattung gemäß § 3 Abs. 1 zur Wahrnehmung der durch Gesetz oder Verordnungen übertragenen Aufgaben notwendig sind und soweit keine Verordnungen gemäß § 113 Marktordnungsgesetz zu erlassen sind,

13. kann Fachbeiräte einsetzen, wobei diese Fachbeiräte aus mindestens je einem Vertreter der in § 11 Abs. 1 genannten Stellen bestehen und den Vorsitz ein von der Presidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft gemachtes Mitglied führt. Die näheren

- 4 -

Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Für die Teilnahme an den Sitzungen ist hinsichtlich der Reise- und Aufenthaltsgebühren § 13 Abs. 2 anzuwenden."

3. § 13 lautet:

"Entschädigung des Verwaltungsrats

§ 13. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

(2) Die Ersatzmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder, die durch die Geschäftsordnung festzulegen sind, wobei für Reise- und Aufenthaltsgebühren höchstens die für die Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Sätze festgelegt werden können."

4. Im § 15 Abs. 5 wird das Zitat "Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft" durch "Wirtschaftskammer Österreich" ersetzt.

5. Die §§ 18 bis 20 lauten:

"Einschaltung von Wirtschaftsprüfern und Auskunftspflicht des Vorstands

§ 18. (1) Der Jahresabschluß der AMA ist durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft zu prüfen.

- 5 -

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Finanzen, der Vorstand oder der Verwaltungsrat können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Prüfung der Geburung beauftragen, wenn es insbesondere aus Gründen der Überprüfung der Sparsamkeit und Effizienz der Verwendung von Mitteln und des Arbeitsumfanges notwendig erscheint.

(3) Die Wirtschaftsprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht erfordert. Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den einschlägigen Vorschriften entsprechen und der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Bericht ist dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vorzulegen.

Finanzplan

§ 19. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) einen Finanzplan (einschließlich des Personalplans) aufzustellen.

(2) Der Finanzplan hat alle voraussichtlichen Geld- und Kreditvorgänge des folgenden Geschäftsjahrs zu enthalten. Der Finanzplan hat die Ausgaben getrennt nach Maßnahmen im Bereich des Agrarmarketings und nach sonstigen Ausgaben sowie jeweils nach Personal- und Sachausgaben gegliedert samt Erläuterungen auszuweisen. Die Einnahmen sind getrennt nach eigenen Einnahmen der AMA gemäß § 21 j und nach sonstigen Einnahmen aufzugliedern.

- 6 -

(3) Der Finanzplan sowie dessen Änderungen sind dem Verwaltungsrat zeitgerecht zur Beschußfassung vorzulegen.

(4) Der Finanzplan (einschließlich des Personalplans) sowie dessen Änderungen bedürfen vor ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Beschlusses bei den Bundesministern (Datum der Eingangsstempel) versagt wird.

(5) Mit Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wird die AMA ermächtigt, zur Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gemäß Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Zur Aufnahme der Kredite ist die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

Jahresabschluß

§ 20. (1) Der Vorstand hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen sind gleichzeitig an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu übermitteln.

- 7 -

(2) Mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen gemeinsam mit dem Jahresabschluß dem Verwaltungsrat vorzulegen und an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen sowie an den Rechnungshof zu übermitteln. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der AMA darzulegen und der Jahresabschluß zu erläutern. Dabei sind wesentliche Abweichungen vom letzten Jahresabschluß zu erklären. Der Bericht hat sich auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung zu erstrecken, die sich nach Ablauf des Geschäftsjahres ereignet haben.

(3) Vor Beschußfassung über den Jahresabschluß hat der Kontrollausschuß dem Verwaltungsrat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses sowie über das Ergebnis der Buchprüfung durch Wirtschaftsprüfer zu berichten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat der Verwaltungsrat den Vorstand zu entlasten. Die Entlastung wird nur wirksam, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Entlastungsbeschlusses bei den Bundesministern versagt wird."

6. Nach § 21 b Z 14 wird am Ende anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 15 angefügt:

"15. Wein: Wein im Sinne des § 1 Abs. 1 Weingesetz 1985, BGBI. Nr. 444 in der jeweils geltenden Fassung."

7. Der bisherige § 21 e erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

- 8 -

8. § 21 e Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

- "3. für Rinder, Kälber, Schweine, Lämmer und Schafe, die zum Schlachten bestimmt sind, der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden;
- 4. für Schlachtgeflügel der Inhaber der Geflügelschlächterei, sofern jährlich mindestens 5 000 Tiere geschlachtet werden;"

9. § 21 e Abs. 1 Z 6 und 7 lauten:

- "6. für Gemüse und Obst
 - a) der Erzeugerzusammenschluß oder
 - b) der Inhaber des Betriebs, der mit diesen Waren Großhandel treibt, oder,
 - c) soweit nicht ein anderer Betriebsinhaber bereits beitragspflichtig ist, der Inhaber des Betriebs, der diese Waren als Händler verkauft, bearbeitet oder zu Erzeugnissen verarbeitet, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird und der Umsatz (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Art. 3 und 7 UStG 1994) bei Gemüse und Obst mehr als 1 Million Schilling pro Jahr beträgt;
- 7. für Kartoffeln
 - a) der Erzeugerzusammenschluß oder
 - b) der Inhaber des Betriebs, der mit Kartoffeln Großhandel treibt, oder,
 - c) soweit nicht ein anderer Betriebsinhaber bereits beitragspflichtig ist - der Inhaber des Betriebs, der Kartoffeln als Händler verkauft, bearbeitet oder zu Erzeugnissen verarbeitet, deren Charakter überwiegend

- 9 -

von Kartoffeln bestimmt wird und der Umsatz (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und Art. 3 und 7 UStG 1994) bei Kartoffeln mehr als 1 Million Schilling pro Jahr beträgt;"

10. § 21 e Abs. 1 Z 9 lautet:

"9. für Wein hinsichtlich des Flächenbeitrags der Bewirtschafter der Weingartenflächen, die je Bewirtschafter ein Gesamtausmaß von 0,3 ha übersteigen, sowie hinsichtlich des Beitrags auf die abgefüllte Menge die Winzergenossenschaft oder Inhaber des Handelsbetriebs, die (der) Wein, der in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 50 l abgefüllt ist, erstmals in Verkehr bringt."

11. Nach § 21 e Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Der Verwaltungsrat kann festlegen, in welchem Ausmaß in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der zu entrichtende Beitrag auf den jeweiligen Erzeuger überwälzt werden kann."

12. § 21 f Abs. 3 lautet:

"(3) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, daß

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 im Jahresdurchschnitt der gemäß Abs. 2 zu entrichtende Beitrag geringer als 5 000 S ist oder
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 hinsichtlich der Übernahme von Gemüse, Obst sowie Kartoffeln beim Verkauf als Händler der jährlich zu erwartende Umsatz unter 1 Million Schilling liegt,

kann die AMA im Falle der Z 1 eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate oder im Falle der Z 2 eine andere abweichende Form der Entrichtung genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn im Fall der Z 1 die

- 10 -

Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als 5 000 S beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint."

13. § 21 i Abs. 2 lautet:

"(2) Gegen Bescheide der AMA aufgrund dieses Abschnittes ist keine Berufung zulässig."

14. § 21 j Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beitrag ist eine Einnahme der AMA. Die AMA hat aus dem Beitragsaufkommen die Kosten, die ihr durch die Beitragserhebung erwachsen, sowie die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Förderung des Agrarmarketings zu bedecken. Unbeschadet der Abs. 2 und 3 können aus dem Beitragsaufkommen dann Kosten gemäß § 13 Abs. 1 bedeckt werden, wenn dies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt."

15. § 22 Abs. 3 lautet:

"(3) Unbefristete Dienstverträge von Dienstnehmern der AMA, welche ab 1. April 1995 abgeschlossen werden, haben sich möglichst weitgehend an den für vergleichbare Bundesbedienstete gemäß Gehaltsgesetz 1956 bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948, beide jeweils in der geltenden Fassung, geltenden Bestimmungen zu orientieren."

16. § 22 Abs. 4 entfällt.

- 11 -

17. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

"Amt der AMA"

§ 22 a. (1) Die Besorgung der von der AMA gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 1985 zu vollziehenden Aufgaben kann durch Bundesbeamte und Vertragsbedienstete des Bundes erfolgen, wenn

1. es sich bei den von der AMA zu vollziehenden Aufgaben um solche Aufgaben handelt, die vor dem Beitritt zur Europäischen Union durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreut wurden oder die bisher durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreuten Aufgaben ersetzen und
2. die Aufgaben gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 1985 der AMA zur Vollziehung übertragen worden sind und
3. die Aufgaben mit der im geltenden Personalplan der AMA vorgesehenen Anzahl an Angestellten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt werden können.

(2) Die Dienststelle der bei der AMA tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Amt der AMA, das dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft untersteht.

(3) Der Vorstandsvorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der nach der Geschäftsordnung zuständige Stellvertreter, übt gegenüber den Bediensteten des Amts der AMA die Obliegenheiten eines Leiters einer Dienststelle aus."

18. § 24 Abs. 5 lautet:

"(5) Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung ein Abteilungs- oder Referatsleiter betraut wurde, sind im Namen des Vorstands oder des jeweils zuständigen Mitglieds des Vorstands mit der Klausel "für den Vorstand" bzw. "für das Vorstands-Mitglied" zu unterfertigen."

- 12 -

19. Nach § 24 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Zusätzlich zu der gemäß Abs. 5 möglichen Übertragung von Angelegenheiten auf einzelne Abteilungen und Referate können innerhalb eines Geschäftsbereichs Angelegenheiten der Vollziehung von Maßnahmen zur selbständigen Behandlung auf einzelne Bedienstete durch das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied übertragen werden, soweit dies für eine rasche und zweckmäßige Geschäftsbehandlung erforderlich ist und die sachliche und rechtliche Ordnungsgemäßheit der Geschäftsbehandlung gewährleistet ist. Die Abs. 5 und 6 sind anzuwenden."

20. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

"Gemeinschaftlich finanzierte Maßnahmen"

§ 28 a. Die AMA kann, soweit von den Ländern für gemeinschaftlich finanzierte Maßnahmen Geldmittel bereitzustellen sind, auf Ersuchen der Länder bei gemeinschaftlich finanzierten Förderungsmaßnahmen die Auszahlung von Landesmitteln gemeinsam mit den Bundesmitteln abwickeln."

21. Nach § 31 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Eingaben und Amtshandlungen im Rahmen der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts im Sinne des § 94 Marktordnungsgesetz 1985 sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit."

- 13 -

22. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

"Vertretung durch die Finanzprokuratur"

§ 31 a. Die AMA kann sich nach Maßgabe des Prokuratorugesetzes, StGBl. Nr. 172/1945, durch die Finanzprokuratur rechtlich beraten und vertreten lassen."

23. § 32 Abs. 1 lautet:

"(1) Die AMA hat Verordnungen, Formblätter und sonstige Bekanntmachungen in den von ihr herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen. Die AMA hat für die Abgabe der Verlautbarungsblätter den Ersatz der Versandkosten sowie einen kostendeckenden Druckkostenbetrag zu verlangen."

24. Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ab dem Jahr 1995 ist abweichend von Abs. 1 der nicht aus anderen Mitteln finanzierte Verwaltungsaufwand der AMA durch Mittel des Bundes nach Maßgabe des Finanzplans zu bedecken. § 21 j bleibt unberührt."

25. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

"Errichtung von Gesellschaften"

§ 39 a. Die AMA kann für die Durchführung der Aufgaben des Agrarmarketings eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten."

- 14 -

26. Nach § 43 Abs. 1 Z 4 wird ein "und" ergänzt und folgende Z 5 und 6 eingefügt:

"5. hinsichtlich der § 11 Abs. 1 Z 3, § 12 Z 12 und 13, § 13, § 15 Abs. 5, § 18, § 19, § 20, § 22 Abs. 3 und des Entfalls von § 22 Abs. 4, § 22 a, § 24 Abs. 5 und 7, § 28 a, § 31 Abs. 3, § 31 a, § 32 Abs. 1, § 39 Abs. 3 und § 39 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 mit Ablauf des Tages der Kundmachung,

6. hinsichtlich der §§ 21 b Z 15, 21 e Abs. 1 Z 3, 4, 6, 7 und 9, 21 e Abs. 2, 21 f Abs. 3, 21 i Abs. 2 und 21 j Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1995 mit 1. Jänner 1995"

Abschnitt IV Geflügelwirtschaftsgesetz 1988

Das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, BGBl. Nr. 579, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 6 sind auf Sachverhalte, die nach dem Wirksamwerden des Vertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.
2. Die §§ 7 bis 13 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Abschnitt V Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, wird wie folgt geändert:

- 15 -

1. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bundesämter für Landwirtschaft sind darüber hinaus, sofern ihnen durch andere Gesetze oder Verordnungen hoheitliche Aufgaben zugewiesen werden, Behörden."

2. Nach § 29 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1995 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft."

Abschnitt VI
Landwirtschaftsgesetz 1992

Das Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375, wird wie folgt geändert:

1. Der erste Halbsatz des § 1 lautet:

"§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es, unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) "

2. Nach § 1 Z 6 wird an die Stelle des Punktes ein "und" gesetzt und folgende Z 7 angefügt:

"7. für die Land- und Forstwirtschaft
EU-Kofinanzierungsmöglichkeiten umfassend auszuschöpfen."

3. § 2 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. qualitätsverbessernde, umweltschonende sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,"

- 16 -

4. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen durch Verordnung die ökologische Mindestkriterien festzulegen."

5. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Bund stellt Mittel für Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 dann zur Verfügung, wenn die Finanzierung der Gesamtheit der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 sowie der ausschließlich aus Landesmitteln finanzierten und gegenüberstellbaren Förderungsmaßnahmen zu jeweils zwei Dritteln der Bundesmittel aus Landesmitteln erfolgt.

(3) Bund und Länder haben zu vereinbaren, welche ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Förderungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 gegenüberstellbar sind. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, stellt der Bund Mittel für Förderungsmaßnahmen nur dann zur Verfügung, wenn für die Finanzierung der jeweiligen Förderungsmaßnahme Ländermittel im Umfang von zwei Dritteln der Bundesmittel bereitgestellt werden."

6. In § 4 Abs. 1 entfallen die Wortfolge "bis 1. Jänner 1995" und das Wort "neu".

7. In § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge "bis 1. Jänner 1995".

8. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. der Wirtschaftskammer Österreich,"

- 17 -

9. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Gültige Beschlüsse der Kommission sind in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen."

10. In § 8 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge "bis 21. Mai jeden Jahres"

11. § 8 Abs. 3 entfällt.

12. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis 15. September eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, der die Entwicklung und wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr sowie die unter Berücksichtigung allfälliger Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 im folgenden Kalenderjahr erforderlichen Maßnahmen enthält (Grüner Bericht)."

13. § 9 Abs. 2 entfällt.

14. § 9 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2 und lautet:

"Die Bundesregierung hat auf Grund des Grünen Berichtes spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs 1 B-VG) dem Nationalrat einen "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und der im folgenden Jahr zu treffenden Maßnahmen" vorzulegen."

15. § 9 Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen Abs. 3 bis 6.

- 18 -

16. Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, die im Abs. 6 genannten Daten den zuständigen Organen der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu übermitteln."

17. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

"(1a) § 1 erster Halbsatz, § 1 Z 7, § 2 Abs. 2 Z 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 Z 3, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Z 1 der Entfall von) 8 Abs. 3 sowie § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1995 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat Österreich die Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Agrarbereich zu übernehmen.

Mit der Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664 (Abschnitt F) wurde primär die Agrarmarkt Austria als Marktordnungs- und Interventionsstelle zur Vollziehung der EU-Vorschriften im Bereich der gemeinsamen Marktorganisationen bestimmt. Nunmehr erfolgt eine Umstellung hinsichtlich der Finanzierung des Verwaltungsaufwands. Anstatt der bisher durch Verwaltungskostenbeiträge gemäß §§ 60 und 61 MOG, § 20 VWG, sowie gemäß § 13 Mühlenstrukturverbesserungsgesetz erfolgten Finanzierung wird der Verwaltungsaufwand nunmehr durch die öffentliche Hand abgedeckt.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei wurde vereinbart, daß der Bund anstrebt, die Erfüllung der Aufgaben der AMA unter der Bedingung finanziell sicherzustellen, daß die Durchführung dieser Aufgaben durch die AMA mindestens so kostengünstig erfolgt wie durch den Bund.

Auch der Entschließungsantrag des Nationalrats vom 17. Jänner 1995 hat eine Übernahme der Bedeckung des Verwaltungsaufwandes der AMA durch Mittel des Bundes gefordert. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser Forderung Rechnung getragen. Gleichzeitig wird vorgesehen, daß die Verwaltungskostenbeiträge gemäß § 60 MOG, gemäß § 61 MOG und gemäß § 20 VWG nicht mehr erhoben werden. Mit der Übernahme der Finanzierung der Verwaltungsaufwands der AMA durch den Bund erfolgt eine

- 2 -

verstärkte Mitsprachekompetenz des Bundesminister für Finanzen - neben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft - beim Finanzplan sowie beim Jahresabschluß der AMA.

Der Verwaltungsaufwand der AMA beträgt rund 320 Mio. Schilling pro Jahr, wobei rund 60 Mio. S aus Zinserträgen, eigenen Einnahmen sowie zweckgebundenen Einnahmen aus Marketingbeiträgen stammen. Die restlichen Mittel wurden bisher durch Verwaltungskostenbeiträge hereingebracht, wobei nunmehr teilweise (§ 20 Viehwirtschaftsgesetz und § 61 Marktordnungsgesetz 1985) infolge Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union trotz Verwirklichung der maßgeblichen Tatbestände keine Beiträge seit 1. Jänner 1995 mehr erhoben werden.

Die Änderung bei der Bedeckung des Verwaltungsaufwandes der AMA bringt Mehrausgaben für den Bund, die sich auf rund 250 Mio. Schilling pro Jahr belaufen. Die Bedeckung ist im Kapitel 60 des jeweiligen Bundesvoranschlag (vgl. Entwurf des BVA 1995) sicherzustellen.

Mit der Übernahme der Finanzierung des Verwaltungsaufwandes durch den Bund erfolgt eine Gleichstellung der AMA mit Marktordnungsstellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ebenfalls durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Die für die Milchleistungskontrolle erforderlichen Kosten sind im Budgetkapitel 60, soweit es den Bundesanteil betrifft, abzudecken. Durch die Entlastung der Milcherzeuger von der Entrichtung des Beitrages gemäß § 8 MOG, der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe im Milchbereich, sowie der Mühlen von der Entrichtung der Verwaltungskostenbeiträge kann die Wettbewerbsfähigkeit aufgrund der Schaffung einer gleichartigen Ausgangsposition mit Mitbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der EU gestärkt werden.

- 3 -

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union macht auch eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes 1992 notwendig. So sind insbesondere auf Grund der geänderten haushaltsrechtlichen Strukturen die Bestimmungen über den Grünen Plan entbehrlich. Von grundlegender Bedeutung ist die Änderung der Bestimmung des § 3 LWG über die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen, welche durch das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien 1994 bedingt ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Bund und Länder im Jahr 1995 hinzuweisen. Auch ist die Einführung ökologischer Mindestkriterien für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Novellierung werden auch weitere Aktualisierungen vorgenommen.

- 4 -

Besonderer Teil

Abschnitt I (Marktordnungsgesetz)

Zu § 7:

In § 7 soll klargestellt werden, daß die Restmittel aus dem Ausgleichs- und Zuschußsystem entsprechend der Ausschußfeststellung vom 21. Juni 1994 für Sozialpläne verwendet werden.

Zu § 8 Abs. 6:

Ab 1. März 1995 ist kein Beitrag zur Sicherung der Milchleistungskontrolle mehr einzuheben, da im Sinne des Arbeitsübereinkommens sowie das Entschließungsantrages Mittel des Bundes und der Länder dafür bereitgestellt werden sollen.

Zu § 60 Abs. 8:

Sieht den Entfall der Verwaltungskostenbeiträge vor, die bisher aufgrund der Umsätze der Be- und Verarbeitungsbetriebe im Bereich Milch (§ 60 Abs. 1) sowie aufgrund der vermahelten Vulgareweizenmengen im Rahmen der Handelsvermählung von Vulgareweizen im Getreidebereich (§ 60 Abs. 2) zu entrichten waren. § 39 Abs. 3 AMA-Gesetz enthält parallel dazu die geänderte Finanzierungsform des AMA-Verwaltungsaufwandes.

Zu § 61 Abs. 4:

Der Verwaltungskostenbeitrag, der auf importierte Milchprodukte eingehoben wurde, steht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und ist daher bereits mit Beitrittstermin nicht mehr anwendbar. Die Streichung dient lediglich der Klarstellung.

- 5 -

Abschnitt II (Viehwirtschaftsgesetz)

Zu § 20 Abs. 3:

§ 20 Abs. 3 stellt klar, daß für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1994 verwirklicht werden, kein Beitrag gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Viehwirtschaftsgesetz mehr zu entrichten ist. Da der Beitrag auf Einführen und Ausführen von Waren des tierischen Bereiches zu entrichten war, steht diese Einhebung bereits jetzt in Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die Aufhebung dient damit der Klarstellung.

Abschnitt III (AMA-Gesetz)

Zu § 11 Abs. 1 Z 3 und § 15 Abs. 5:

Der Bezeichnungsänderung der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft auf Wirtschaftskammer Österreich wird Rechnung getragen.

Zu § 12 Z 12 und 13:

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, zur Vollziehung der Markt- und Preisberichterstattung Verordnungen zu erlassen. Im Besonderen dient diese Ermächtigung dazu, durch Verordnung Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Anwendung möglicher Schutzmaßnahmen (BGBI. Nr. 1082/1994, § 3 Abs. 4 der Marktbeobachtungsverordnung) festlegen zu können. Eine Verordnungskompetenz kommt dem Verwaltungsrat nur soweit zu, als dies erforderlich ist und keine Verordnung gemäß § 113 MOG zu erlassen ist.

Der Verwaltungsrat kann erforderlichenfalls Fachbeiräte einsetzen.

- 6 -

Zu § 13:

Die Vergütung für Reise- und Aufenthaltsgebühren soll sich an den für Beamte der Dienstklasse VIII geltenden Sätzen der RGV orientieren. Es wird daher in Abs. 2 auf die Gebührenstufe 3 verwiesen.

Zu § 18:

Es ist eine Anpassung infolge der geänderten Finanzierung der AMA erforderlich.

Zu § 19:

Infolge der Bedeckung des Verwaltungsaufwands der AMA durch Mittel des Bundes wird das Mitspracherecht des Bundesministers für Finanzen (Zustimmung zum Finanzplan und dessen Abänderung) verstärkt. Bei dem für das Jahr 1995 bereits beschlossenen Finanzplan ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen noch nicht erforderlich. Der bisherige Abs. 5, der eine Kreditaufnahmevermächtigung zur Besorgung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich enthielt, kann entfallen, da diese Aufgaben (milchwirtschaftliches Ausgleichs- und Zuschußsystem) durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht mehr bestehen (abgesehen von der Restabwicklung).

Zu § 20:

Auch beim Jahresabschluß ist das Zustimmungsrecht des Bundesministers für Finanzen zu verankern.

Zu § 21 b Z 15:

Hier wurde hinsichtlich Wein auf die Definition des Weingesetzes verwiesen.

- 7 -

Zu § 21 e Abs. 1 Z 3 und 4:

Der Begriff "Schlachtkapazität" entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen und es wurde klargestellt, daß es auf die tatsächliche Schlachtung der Tiere ankommt.

Zu § 21 e Abs. 1 Z 6 und 7:

Neben dem Großhandel ist nunmehr auch eine Beitragspflicht für den Verkauf von Gemüse, Obst und Kartoffeln enthalten. Nach der bisherigen Textierung war der Letztverkäufer von der Beitragspflicht ausgenommen, wodurch sich bei Direktbezug des Letztverkäufers vom Erzeuger eine Beitragbefreiung ergab, was zu einer Ungleichbehandlung führen kann. Weiters wird klargestellt, daß die Beitragspflicht erst bei einem Umsatz von mehr als 1 Million Schilling pro Jahr entsteht.

Zu § 21 e Abs. 1 Z 9:

Durch diese Regelung sollten Kleinerzeuger bei Wein von der Leistung eines Beitrages ausgenommen werden. Die Untergrenze von 0,3 ha entspricht der Grenze, die für Flächenförderungsmaßnahmen maßgebend ist.

Zu § 21 f Abs. 3:

Zur Verwaltungsvereinfachung sieht Abs. 3 die Möglichkeit einer abweichenden Form der Entrichtung vor.

Zu § 21 i Abs. 2:

Die Möglichkeit der Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird - im Gleichklang mit anderen Verfahren im Bereich der AMA - gestrichen.

- 8 -

Zu § 22 Abs. 3 und 4:

Es erfolgt eine im Hinblick auf die geänderte Finanzierung des Verwaltungsaufwandes der AMA eine Mitsprachekompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen hinsichtlich neuer Kollektivverträge. Abs. 4 kann entfallen, da das Arbeitsverfassungsgesetz für juristische Personen des öffentlichen Rechts eigene Regelungen enthält.

Zu § 22 a:

Mit der Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, wurde die AMA in den überwiegenden Bereichen als Marktordnungs- und Interventionsstelle bestimmt. Zur Besorgung der nunmehr der AMA übertragenen Aufgaben können Bundesbeamte und Vertragsbedienstete des Bundes herangezogen werden, wenn diese derartige Aufgaben vor Wirksamwerden des Beitritts zur Europäischen Union betreut haben oder Aufgaben von der AMA wahrgenommen werden, die bisher durch Bundesbeamte und Vertragsbedienstete des Bundes wahrgenommene Aufgaben ersetzen.

Zu § 24 Abs. 5:

Damit wird klargestellt, daß bei selbständiger Behandlung "für den Vorstand" bzw. "für das Vorstandsmitglied" zu unterfertigen ist.

Zu § 24 Abs. 7:

Im Rahmen der Vollziehung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Union ergeben sich eine Vielzahl schematisierter und rasch durchzuführender Aufgaben (z.B. Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Ausfuhrlizenzen), die im Hinblick auf die detaillierte Vorgabe zur Erteilung auch einzelnen Bediensteten der AMA übertragen werden können. Abs. 7

- 9 -

sieht daher die Möglichkeit vor, einzelne Bedienstete der AMA mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen, wenn die sachliche und rechtliche Ordnungsgemäßheit der Geschäftsbehandlung gewährleistet ist.

Zu § 28 a:

Zur Erleichterung der Abwicklung gemeinschaftlich finanziert Maßnahmen durch Bund und Länder kann die AMA auf Ersuchen der Länder die Landesmittel gemeinsam mit den Bundesmitteln auszahlen. Damit soll eine Verwaltungsvereinfachung erfolgen. Die gemeinsame Auszahlung von Bundes- und Landesmitteln bei gemeinschaftlich finanzierten Maßnahmen bedeutet aber nicht, daß die AMA als Förderungsabwicklungsstelle der Länder tätig wird.

Zu § 31 Abs. 3:

Die Vorschriften der Europäischen Union sehen teilweise vor, daß Prämien und Beihilfen ungeschmälert auszuzahlen sind. Es ist daher klarzustellen, daß Eingaben und Amtshandlungen bei der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechtes nicht den Stempelgebühren sowie den Bundesverwaltungsabgaben unterliegen.

Zu § 31 a:

Damit wird die Möglichkeit geschaffen, daß die AMA durch die Finanzprokuratur beraten und vertreten werden kann. Bei Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 Prokuraturgesetz ist diese vorgesehene Ergänzung zu streichen. Die Betrauung der Finanzprokuratur mit der Beratung und Vertretung erfolgt aus Gründen der Sparsamkeit im Hinblick auf die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes durch den Bund.

- 10 -

Zu § 32 Abs. 1:

Klarstellung, daß auch Formblätter und sonstige Bekanntmachungen in den Verlautbarungsblättern der AMA kundzumachen sind. Für die Abgabe hat die AMA einen kostendeckenden Betrag zu verlangen.

Zu § 39 Abs. 3:

Bedeckung des Verwaltungsaufwands der AMA ab dem Jahr 1995 durch Mittel des Bundes. Die Änderung der Finanzierung des Verwaltungsaufwandes der AMA ist im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vorgesehen. Diesem Übereinkommen wird somit Rechnung getragen. Auch der Entschließungsantrag des Nationalrates vom 17. Jänner 1995 hat zu einer derartigen Regelung aufgefordert.

Zu § 39 a:

Die AMA kann für die Durchführung von Aufgaben des Agrarmarketings eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten. Mit dieser Errichtung soll die Vorsteuerabzugsberechtigung für Marketingmaßnahmen ermöglicht werden. Damit darf keine Belastung für den Bund entstehen, sodaß eine Haftung des Bundes für eine von der AMA errichtete GesmbH. ausgeschlossen ist.

Zu § 43 Abs. 1 Z 4:

Enthält Inkrafttretensbestimmung.

- 11 -

Abschnitt IV (Geflügelwirtschaftsgesetz)

Das Geflügelwirtschaftsgesetz sieht in den §§ 1 - 6 Bestimmungen über die Erhebung des Importausgleiches auf Waren des Geflügelbereiches vor. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind die Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Agrarbereich zu übernehmen, im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügel ist auch eine einheitliche Außenhandelsregelung vorgesehen, die das bestehende Geflügelwirtschaftsgesetz 1988 überlagert. Die §§ 1 - 6 können daher außer Kraft gesetzt werden.

Die §§ 7 - 13 regeln weitere Vorschriften insbesondere einen Beirat gemäß Geflügelwirtschaftsgesetz, der derzeit noch Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 13 Viehwirtschaftsgesetz zu erstellen hat. Da § 13 Viehwirtschaftsgesetz noch bis 31. Dezember 1995 in Kraft ist, sollen die restlichen Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes im Gleichklang mit dem Außerkrafttreten des Viehwirtschaftsgesetzes mit 31. Dezember 1995 außer Kraft treten.

Abschnitt V (Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten)

Zu § 3 Abs. 3:

Mit der Marktordnungsgesetznovelle 1994, BGBI. Nr. 664, wurde die Rechtsgrundlage für Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen geschaffen (Abschnitt F, §§ 93 - 121 MOG). Demgemäß kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnungen hoheitliche Aufgaben zuweisen, soweit auf Grund der Rechtsvorschriften der EU

- 12 -

derartige Maßnahmen entstehen. § 3 Abs. 3 sieht vor, daß den Bundesämtern für Landwirtschaft auch durch Verordnung hoheitliche Aufgaben zugewiesen werden können und sie soweit als Behörden tätig sind.

Zu § 29 Abs. 3:

Enthält Inkrafttretensbestimmungen

Abschnitt VI (Landwirtschaftsgesetz)

Zu § 1 erster Halbsatz:

Die Bedachtnahme auf die GAP als gleichwertige rechtliche und wirtschaftliche Basis ergibt sich aus den Verpflichtungen auf Grund des Beitritts.

Zu § 1 Z 7:

Diese Option stützt sich auf die sich auf Grund des Beitritts erfließenden wirtschaftlichen Rechte und Möglichkeiten in Verbindung mit dem Europaabkommen und dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien 1994.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Die bis zum Beitritt bestehenden Förderungsmaßnahme "Fruchtfolgeföderung" entfällt in der bisher bekannten Form.

Zu § 2 Abs. 4:

Über die Festlegung von ökologischen Mindeststandards wurde im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien 1994 Einigung erzielt.

- 13 -

Zu § 3:

Unbeschadet von dieser Regelung bleibt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Finanzierung der EU-Übergangsmaßnahmen, insbesondere der degressiven Ausgleichszahlungen.

Als "vom Bund zur Verfügung gestellte Mittel" oder "vom Bund bereitgestellte Mittel" kommen auch hier nur nationale Mittel in Betracht.

Zu § 4 Abs. 1 bis 3:

Die im Normtext genannten Termine sind hinfällig, da mit dem Beitritt zur Europäischen Union die durch das LWG erfaßte Gebietskulisse zunächst durch die Europäische Kommission festgelegt wird.

Zu § 7 Abs. 5:

Die Festlegung eines Präsenzquorums und eines qualifizierten Konsensquorums im Gesetz erscheint zweckmäßig.

Zu § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3:

Beim Vollzug hat sich gezeigt, daß die Einhaltung des Termins im Abs. 1 Z 1 auf Grund der Zusammensetzung der Kommission (die im Nationalrat vertretenen Parteien und Sozialpartner) nicht realisierbar ist. Allfällige Empfehlungen der Kommission sollen daher auch nach diesem Termin möglich sein. Abs. 3 war daher auch zu adaptieren.

- 14 -

Zu § 9:

In Abs. 1 und Abs. 2 (neu) wird auf die Änderungen in § 8 Abs. 1 Bezug genommen. Der im bisherigen Abs. 3 genannte Grüne Plan kann im Hinblick auf die geänderte haushaltsrechtliche Struktur und die Änderungen infolge des EU-Beitritts entfallen.

Die in Abs. 7 enthaltene Übermittlungsbestimmung ist Ausfluß der durch den Beitritt geschaffenen völkerrechtlichen Situation. Die Übermittlungen sind genehmigungsfrei im Sinne des § 32 Abs. 2 DSG.